

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0560/25

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des KuT vom 17.02.2025 zum TOP 6.1 - Jährliche kulturelle Projektförderung im Jahr 2025 (Drucksache 0161/25) - hier: Prüfung der Förderfähigkeit von Solidaritätsveranstaltungen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Im Ergebnis der Prüfung des Rechtsamtes steht die städtische Kulturförderrichtlinie einer Förderung von Solidaritätsveranstaltungen - wie die des Projektes unter der laufenden Nummer 125 der Anlage zur Drucksache 0161/25 - nicht entgegen. Aus Sicht des Rechtsamtes ist daher eine Förderung nach der gültigen Richtlinie und somit eine dahingehende Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses möglich.

Aufgrund der Überzeichnung der zur Verfügung stehenden Mittel prüft die Kulturdirektion, neben den Regularien der Kulturförderrichtlinie, bei allen Projektförderanträgen folgende Kriterien ab:

- Ist der Projektcharakter gegeben?
- Überzeugt der Inhalt des Projektes?
- Ist eine zeitliche Realisierbarkeit des Projektes gegeben?
- Ist der Kosten- und Finanzierungsplan nachvollziehbar und wird dieser als realistisch erachtet?
- Bemüht sich der Projektträger bei höheren Förderbedarfen ggfs. um weitere Zuwendungsgeber?
- Liegt auf den Bereichen Kunst und Kultur das Hauptaugenmerk?
- Wurde der Projektinhalt konkret und ausreichend beschrieben?
- Wie ist bei Folgeantragstellern die Kommunikation, die Zuverlässigkeit sowie die Qualität der Verwendungsnachweise in der Vergangenheit zu bewerten?

Im Falle einer Solidaritätsveranstaltung muss mitbetrachtet werden, dass das Ziel nicht per se die Durchführung eines kulturellen Vorhabens ist, sondern die Sammlung von Spenden für einen bestimmten Zweck. Die Einnahmesituation ist dadurch für die Kulturdirektion unklar: nicht alle generierten Einnahmen werden für einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan herangezogen, sondern einem Sammlungszweck zugeführt. Aufgrund dieser Gemengelage sowie im Sinne einer anzuwendenden Verteilungsgerechtigkeit für rein kulturelle Vorhaben, hat die Kulturdirektion Solidaritätsveranstaltungen in der Förderpraxis von einer Zuwendung ausgeschlossen und dies Antragstellern gegenüber entsprechend kommuniziert.

Für den Antrag 125 der DS 0161/25 wurde zusätzlich kritisch bewertet, dass Künstlerhonorare nicht eingeplant wurden, der Kosten- und Finanzierungsplan keine klare Strukturierung aufwies und dadurch einige Ausgabenpunkte in der Antragsprüfung nicht klar definiert werden konnten. Die Kulturdirektion hat aufgrund der vorgenannten Punkte ihren Ermessensspielraum genutzt und das Projekt nicht für eine Förderung vorgeschlagen.

Die Thematik der Förderung von Solidaritätsveranstaltungen wird von der Kulturdirektion innerhalb der geplanten Novelle der Förderrichtlinie betrachtet werden.

Anlagen

Dr. Horn
Unterschrift Amtsleitung

06.03.2025
Datum